



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR VERKEHR

Ministerium für Verkehr • Postfach 10 34 52 • 70029 Stuttgart

Flughafen Friedrichshafen GmbH
Am Flugplatz 64
88046 Friedrichshafen

Stuttgart 11.04.2022


Name

Telefon

E-Mail

Geschäftszeichen VM5-3847-24/1/5

(Bitte bei Antwort angeben)

 Befreiung von der Betriebspflicht des Flughafenunternehmers anlässlich der internationalen Fachmesse AERO 2022 in Friedrichshafen

Anlagen

NfL I 21/11

AIP SUP IFR 05/22

AIP SUP VFR 11/22

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 6. April 2022 ergeht folgende

Entscheidung:

1. Die Flughafen Friedrichshafen GmbH wird in der Zeit vom 27. bis 30. April 2022 von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr Ortszeit von der allgemeinen Betriebspflicht befreit, d. h. alle An-, und Abflüge (außer planmäßige Linien- und Charterflüge) unterliegen in diesem Zeitraum einer PPR-Regelung.
2. Die Flughafen Friedrichshafen GmbH hat sicherzustellen, dass die vom Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung in den Nachrichten für Luftfahrer (NfL I

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten nach der DSGVO finden sich auf der Internetseite des Ministeriums für Verkehr unter „Service“ / „Datenschutz“. Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt

21/11) sowie im AIP SUP (VFR 11/22 und IFR 05/22) veröffentlichten Anforderungen eingehalten bzw. erfüllt werden

II. Gründe

Die Flughafen Friedrichshafen GmbH (FFG) hat mit Antrag vom 6. April 2022 die Befreiung von der Betriebspflicht anlässlich der AERO 2022 beantragt.

Die Befreiung von der Betriebspflicht beruht auf § 45 Abs. 3 Luftverkehrs-Zulassungsordnung (LuftVZO). Danach kann die Genehmigungsbehörde den Flughafenunternehmer von der Betriebspflicht befreien. Die beantragte Befreiung von der Betriebspflicht wird gewährt.

Der Flugverkehr wird - von den aufgeführten Ausnahmen abgesehen - mittels der in den Vorjahren etablierten PPR-Regelung gesteuert, um Kapazitätsengpässe zu vermeiden und den Verkehr mit planmäßigen An- und Abflugzeiten nicht über Gebühr zu beeinträchtigen.

Bei Abwägung des öffentlichen Interesses an der Durchführung der AERO 2022 gegen die privaten Interessen der betroffenen Nutzer und der Anwohner ist aus Sicht der Genehmigungsbehörde eine teilweise Befreiung von der Betriebspflicht zu erteilen. Die Beschränkung der Betriebspflicht auf dem Flughafen Friedrichshafen ist auf das notwendige Maß reduziert und auch den Nutzern zumutbar. Durch die genehmigten Maßnahmen kann eine Entzerrung des Verkehrs erreicht werden. Somit wird eine Überlastung des Luftraums und der Flugsicherung sowie eine erhöhte Lärmbelastung verhindert. Die getroffene Regelung dient der sicheren, geordneten und flussigen Abwicklung des Verkehrs. Die FFG hat die organisatorischen Voraussetzungen zu treffen, um die Beeinträchtigungen für die Nutzer so gering wie möglich zu halten und den Flugverkehr sicher abzuwickeln.

Die Festlegung von Flugverfahren für den Flughafen Friedrichshafen erfolgt im Zeitraum vom 27. bis 30. April 2022 gemäß § 33 Abs. 3 Satz 1 Luftverkehrsordnung (LuftVO) durch die DFS Aviation Services GmbH im Einvernehmen mit dem

Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung. Die Regelungen des Flugbetriebs am Flughafen Friedrichshafen vom 25. April bis 1. Mai 2022 in der Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr Ortszeit, wie sie in der NfL I 21/11 und den AIP SUP IFR 05/22 und VFR 11/22 veröffentlicht sind, sind nach Auffassung des Ministeriums für Verkehr geeignet und erforderlich, um aus flugsicherungstechnischer Sicht eine geordnete Verkehrsabwicklung des zu erwartenden hohen Luftverkehrsaufkommens während der Dauer der AERO 2022 sicherzustellen. Die FFG hat sicherzustellen, dass die vom Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung in den Nachrichten für Luftfahrer (NfL I 21/11) sowie im AIP SUP (VFR 11/22 und IFR 05/22) veröffentlichten Anforderungen eingehalten bzw. erfüllt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg mit Sitz in Mannheim erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

